Juppenwerkstatt

Riefensberg, 26. November 2013

Bezirkshauptmannschaft Bregenz 3/21 23. Jan. 2015

Satzungen
des Vereines Juppenwerkstatt Riefensberg

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der im Jahre 2002 gegründete Verein führt den Namen „Juppenwerkstatt" Riefensberg und hat seinen Sitz in Riefensberg.

II. Zweck des Vereines:

Der Verein ist unpolitisch und bezweckt in gemeinnütziger Weise und ohne Gewinn anzustreben die Erhaltung und Pflege der Trachten in Vorarlberg, insbesondere der historischen Frauentrachten des Bregenzerwaldes.
Der Verein verfolgt diesen Zweck u.a. durch den Betrieb der Juppenwerkstatt in Riefensberg sowie den Betrieb der historischen Trachtenfärberei und der Trachtennäherei samt Sammlungen und Dokumentationen sowie die fallweise Abhaltung von Sonderausstellungen.

III. Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke:

1. Als ideelle Mittel dienen:

   a) Besichtigungen und Führungen in der musealen Trachtenfärberei
   b) Nähkurse
   c) Ausstellungen
   d) Dokumentationen
   e) Fachvorträge
   f) gesellige Veranstaltungen
   g) allenfalls die Herausgabe eines Mitteilungsblattes

2. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

   a) Mitgliedsbeiträge
   b) Eintrittsgelder
   c) Subventionen und Spenden
   d) Erträgnisse aus Aktivitäten des Vereines
   e) sonstige Zuwendungen und Erträgnisse

IV. Mitglieder:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder:

a) Mitglieder sind jene volljährigen natürlichen und juristische Personen, die sich mit allen Rechten und Pflichten voll an der Vereinstätigkeit beteiligen,
b) Förderer sind jene natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein vor allem durch ihre Beiträge unterstützen.
c) Ehrenmitglieder sind jene natürlichen Mitglieder, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern und Förderern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, bei juristischen Personen bei Untergang als juristische Person.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Rechte:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Versammlungen des Vereins teilzunehmen, die Vereinseinrichtungen (wie z.B. Museum usw.) nach dem vom Vorstand zu erlassenden Bedingungen und Einschränkungen zu benützen.

Das aktive und passive Wahlrecht ist den Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern vorbehalten.

2. Pflichten:

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der beschlossenen Beiträge und Gebühren verpflichtet.

VI. Vereinsorgane:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

VII. Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb eines Monates einberufen werden, wenn dieses der Vorstand, die ordentliche Generalversammlung, die Rechnungsprüfer oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder (diese schriftlich und begründet) verlangen.

Zu jeder Generalversammlung sind die Mitglieder mindestens acht Tage vor dem Termin unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen:

a) Entgegennahmen der Rechenschaftsberichte des Vorstandes (Obmannes, Kassiers und ev. andere Funktionäre)
b) Entgegennahme des Rechnungsprüferberichtes und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
c) Wahl des Vereinsvorstandes für die Dauer von 3 Jahren,
d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 3 Jahren
e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
f) Änderung der Satzungen und Auflösung des Vereines

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Wenn dieses zum festgesetzten Zeitpunkt nicht der Fall ist, findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später statt und ist ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Wenn es die Generalversammlung beschließt, müssen Wahlen und Abstimmungen schriftlich erfolgen. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines sind mindestens Dreiviertel der gültigen Stimmen erforderlich.

VIII. Vorstand:

Dem Vorstand gehören an:

a) Obmann/Obfrau
b) Obmannstellvertreter/in
c) Schriftführer
d) Kassier
e) 1-3 Beiräte
f) Bürgermeister der Gemeinde Riefensberg

Der Vorstand leitet den Verein und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht von der Generalversammlung erledigt werden müssen. Diese sind z.B.:

a) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung,
Erstellung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses.
b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
c) Bestellung des Museumsleiters
d) Bestellung von Unterausschüssen, Arbeitsgruppen und Berufung von Beiräten
e) Mitwirkung bei Museumsgestaltung.

Über Ankauf, Verkauf und Leihgabe von Einrichtungsgegenständen und Museumsstücken entscheidet der Obmann im Einvernehmen mit Vorstand und Gemeinde.
Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Scheidet innerhalb dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein anderes wählbares Mitglied für das Ausgeschiedene bis zu nächsten Generalversammlung kooptieren.

Der Obmann vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
Der Obmann führt den Verein, den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach außen.

Der Obmann-Stellvertreter vertritt im Verhinderungsfall den Obmann.
Der Schriftführer führt die Protokolle (Generalversammlung, Vorstandssitzungen). Diese sollte in der darauffolgenden Sitzung vorgelegt werden.

Der Kassier verwaltet die finanziellen Mittel des Vereines.

Der Museumsleiter ist für Betrieb und Gestaltung des Museums zuständig und gibt darüber Vorstand und Gemeinde Rechenschaft. Für die Mithilfe kann er einen Unterausschuss bzw. ein Arbeitsteam bilden. Die Mitglieder dieses Teams müssen nicht unbedingt Vereinsmitglied sein.

Als Vertreter der Gemeinde ist der jeweilige Bürgermeister im Vorstand. Der Vertreter der Gemeinde wird jeweils für die Dauer einer Funktionsperiode in den Vorstand entsendet.

Zu den Vorstandssitzungen kann der Obmann schriftlich oder mündlich einberufen. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Schriftliche Bekanntmachungen usw. sind vom Obmann, diejenigen, die den Zahlungsverkehr betreffen, vom Kassier zu unterfertigen.

Beiräte können in der notwendigen Anzahl für besondere Aufgaben in den Vorstand berufen werden.

IX. Rechnungsprüfer:

Die beiden Rechnungsprüfer, welche nicht Mitglieder des Vereines sein dürfen, werden von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Den Rechnungsprüfern obliegt die Geschäftskontrolle und Überprüfung des Rechnungsabschlusses.
Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

X. Schiedsgericht:

Zur Entscheidung aller aus dem Vereinsverhältnis entspringenden Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen.
Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vereinsvorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes. Kommt keine Mehrheit zustande, bestellt der Vereinsvorstand den Obmann aus dem Kreis der Vereinsmitglieder.
Erfolgt die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen 8 Tagen nach Bekanntgabe der Einberufung des Schiedsgerichtes, so steht dem Vorstand das Recht zu, für den säumigen Teil die Schiedsrichter namhaft zu machen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit absoluter Mehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

XI. Auflösung des Vereines:

Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Jahreshauptversammlung, bei der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit einer 2/3 Mehrheit.
Ist diese Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, so muss frühestens nach 14 Tagen bzw. spätestens nach 21 Tagen eine neuerliche Jahreshauptversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
In den Einladungen zu dieser Jahreshauptversammlung muss auf diesen Umstand besonders hingewiesen werden.
Das bei einer Auflösung des Vereines vorhandene Vermögen, darf nur artverwandten, gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Riefensberg, im November 2013

Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Gemeinde Riefensberg
Eingegangen am
26. JAN. 2015
Bgm. Sekr.

Zahl: BHBR-III-4010/0028

Bregenz, am 23.01.2015

Juppenwerkstatt Riefensberg
zH Herrn Herbert Dorn
Dorf 52
6943 Riefensberg

Auskunft:
Voislav Zubcic
Tel: #43(0)5574/4951-52330

Betreff: Juppenwerkstatt Riefensberg
ZVR-Zahl: 637659967

Bescheid

Zu Ihrer Anzeige vom 21.01.2015 über die Statutenänderung des Vereins "Juppenwerkstatt Riefensberg" ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz als Vereinsbehörde in 1. Instanz folgender

Spruch

Gemäß § 14 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. Nr. 66/2002, wird nach dem Inhalt der vorgelegten Statuten zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit eingeladen.

Der Verein "Juppenwerkstatt Riefensberg" mit Sitz in Riefensberg kann somit seine Tätigkeit im Sinne der geänderten Statuten fortführen.

Der Einladung ist eine unbeglaubigte Abschrift der Statuten angeschlossen.

Begründung

Entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1991, BGBl. Nr.51/1991 idgF, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen einen solchen Bescheid ist gemäß § 13 Abs. 2 VerG 2002 kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bezirkshauptmann
Im Auftrag

Voislav Zubcic

Beilagen:
1 Statutenexemplar
1 Zahlschein

HINWEIS:

- Ab 1.4.2006 ist die **ZVR-Zahl** von den Vereinen im Rechtsverkehr/Schriftverkehr nach außen immer anzugeben! Die Missachtung dieser Vorschrift stellt eine **strafbare Verwaltungsübertretung** dar, die mit Geldstrafe bis **€ 218,00**, im Wiederholungsfall bis € 726,00 geahndet werden kann.
- Seit Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters (ZVR) mit 01.01.2006 steht jedermann die **kostenlose** Abfrage eines Vereinsregisterauszugs eines nach seiner ZVR-Zahl oder seinem Namen oder bestimmten Vereins (für den keine Auskunftssperre besteht) unter der Internet-Adresse http://zvr.bmi.gv.at/ offen.
- Der Verein hat gemäß § 14 Abs 2 VerG seine organschaftlichen Vertreterinnen - unabhängig davon, ob die Funktionäre wiederbestellt oder neu gewählt wurden - unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktionen, ihrer Namen, ihrer Geburtsdaten, ihrer Geburtsorte und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschriften (kein Postfach) sowie des Beginns ihrer Vertretungsbefugnis jeweils binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde bekannt zu geben.

  Die organschaftliche Vertretung des Vereins nach außen ist nach dem Vereinsgesetz 2002 eine wesentliche Aufgabe des "Leitungsorgans". Welche dem Leitungsorgan angehörenden Funktionäre im Einzelnen zur **Vertretung des Vereins** berufen sind, richtet sich nach den **Statuten**. Dabei ist die Vertretung des Vereins **nach außen** von der Führung der Vereinsgeschäfte im Inneren zu unterscheiden. Bekannt zu geben sind immer nur die vertretungsbefugten Funktionäre; nur ihre Daten finden Eingang in das Vereinsregister und in einen Auszug aus diesem Register.

  Die Mitglieder des Leitungsorgans müssen Mitglieder des Vereins sein. Bei Wegfall der Vereinsmitgliedschaft verlieren sie auch ihre Zugehörigkeit zum Leitungsorgan, da dies nicht mehr mit der Vereinsdefinition vereinbar ist, die von einem freiwilligen Zusammenschluß spricht!
- Jede Änderung eines Mitgliedes des Leitungsorgans, sowie Änderung seiner für Zustellungen maßgeblicher Anschrift ist innerhalb von vier Wochen der Behörde schriftlich anzuzeigen.
- Für **Statutenänderungen**, wozu auch eine Namensänderung und eine Sitzverlegung zählen, gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für die Vereinsgründung. Das Vereinsgesetz 2002 ordnet die sinngemäße Anwendung dieser Regeln an. Der Verein hat gemäß § 14 Abs 3 VerG der Vereinsbehörde auch jede Änderung seiner für Zustellungen maßgeblichen Anschrift binnen vier Wochen mitzuteilen.

  Nach statutengemäßer Beschlussfassung muss der Verein gemäß § 14 Abs 1 iVm § 11 VerG die Statutenänderung (Umbildung) unter Vorlage eines Ansuchens sowie eines korrekturfreien geänderten Statutenexemplars bei der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen. Zusätzlich ist auch eine aktuelle und gültige Bekanntgabe aller organschaftlichen Vertreterinnen mit den o.a. Angaben in Form einer Wahlanzeige erforderlich.

  Erst wenn diese Behörde innerhalb der vierwöchigen Frist keine negative Erklärung abgibt oder schon vor Fristablauf eine förmliche Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit ausspricht, wird die Statutenänderung wirksam und kann der Verein seine Tätigkeit auf Grund der "neuen" Statuten fortsetzen.
- Die Gebühren betragen für die Anzeige € 14,30 (Eingabengebühr gem. § 14 TP 6 Abs 1 GebG) und für die Statuten € 3,90 (Beilagengebühr gem. § 14 TP 5 Abs 1 GebG pro Bogen, höchstens aber € 23,40). Die Vereinsbehörde übermittelt dann eine Einladung zur Aufnahme bzw. Fortsetzung der Vereinstätigkeit (dafür ist eine Verwaltungsabgabe von € 6,50 nach der BAO zu entrichten).

  Wir ersuchen Sie, den im Zahlschein angeführten Gesamtbetrag mit beiliegenden Zahlschein innerhalb zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides einzuzahlen, ansonsten der amtliche Befund über die Verkürzung von Gebühren an das zuständige Finanzamt erstattet werden müsste.

Kostenaufteilung:

Eingabengebühr gem. § 14 TP 6 Abs 1 GebG	BG	14,30
Beilagengebühr gem. § 14 TP 5 Abs 1 GebG (€ 3,90 pro Bogen, höchstens aber € 23,40)	BG	3,90
Einladung zur Aufnahme bzw. Fortsetzung der Vereinstätigkeit	VA	6,50
Die Gebühren betragen €	**Gesamt**	**24,70**